

277 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (254 der Beilagen): Bundesgesetz über den Schutz der österreichischen Pflanzenzucht (Pflanzenzuchtgesetz).

Das österreichische Bundesgesetz aus dem Jahre 1934 über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchteter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ist heute noch in Kraft, wenn es auch seit der Einführung der reichsdeutschen Saatgutverordnung im Jahre 1938 nicht mehr angewendet wurde. Durch die Annexion Österreichs ist der Schutz des züchterisch bearbeiteten Saatgutes Angelegenheit des Reichsnährstandes geworden. Nun ist die Reichsnährstandesgesetzgebung durch die Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 64, mit Rückwirkung auf den 27. April 1945 außer Kraft gesetzt worden und damit muß auch die erwähnte Saatgutverordnung als außer Kraft getreten angesehen werden, da sie ausschließlich Bestimmungen organisatorischer Natur enthält. Bezüglich der Weitergeltung der auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnungen des Reichsnährstandes besteht jedoch Unklarheit und es ergeben sich Überleitungsschwierigkeiten bei der Anwendung des erwähnten österreichischen Bundesgesetzes aus dem Jahre 1934.

Es war daher notwendig, eine neue gesetzliche Regelung auszuarbeiten. Dabei wurde zweckmäßigerweise von einer Teilnovellierung abgesehen, es soll vielmehr ein neues Pflanzenzuchtgesetz als Ganzes geschaffen werden.

Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes ist, daß durch seine Bestimmungen einerseits eine gezielte Entwicklung der Hochzüchtung einheimischer Kulturpflanzen gewährleistet wird, andererseits die Verbraucher (Landwirte, Gärtner usw.) vor Übervorteilung durch Verkauf minderwertigen Saatgutes mit hochtönenden Namen geschützt werden.

Als grundsätzliche Neuerung des Entwurfes ist hervorzuheben, daß er sich auf die Erweiterung des Kreises der eintragungsfähigen Züchtungen, auf eine aus der Erfahrung sich als notwendig erweisende Verlängerung der Prüfungszeit und auf eine straffere Organisation des Zuchtbuches und des Verfahrens vor der Zuchtbuchkommission sowie auf eine schärfere Abgrenzung der im Verkehr mit Saatgut zuchtbuchfähiger Pflanzen erlaubten Bezeichnungen erstreckt.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat sich in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1946 mit der Regierungsvorlage beschäftigt und ihr mit einigen Änderungen, die vom Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beantragt wurden, die Zustimmung gegeben.

Es wird somit vom Ausschuss der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 10. Dezember 1946.

Scheibenreif
Berichterstatter.

Ing. Schumy
Obmann.

Bundesgesetz vom 1946 über den Schutz der österreichischen Pflanzen- zucht (Pflanzenzüchtgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird ein „Zuchtbuch für Kulturpflanzen“ (im folgenden Zuchtbuch genannt) geführt.

(2) Kulturpflanzen im Sinne des Gesetzes sind landwirtschaftliche und gärtnerische Nutz-, Medizinal-, Gewürzpflanzen und Blumen. Nicht inbegriffen sind Bäume, Sträucher und Reben.

§ 2. Gegenstand der Eintragung im Zuchtbuch können Sorten von Kulturpflanzen sein, die

- a) durch systematische Züchtungsarbeit (Auslese oder Kreuzungszüchtung) entstanden sind, eine Neuerung oder gegenüber schon im Zuchtbuch eingetragenen Sorten eine Verbesserung darstellen und im Zeitpunkt der Eintragung noch nicht gehandelt werden (Hochzucht);
- b) bereits gehandelt werden, für die Landeskultur jedoch von solcher Bedeutung sind, daß an ihrer züchterischen Erhaltung (Erhaltungszüchtung) ein besonderes Interesse besteht (Erhaltungszucht).

§ 3. Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird eine Zuchtbuchkommission errichtet. Sie besteht aus einem Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Vorsitzenden, drei vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf fünf Jahre ernannten Sachverständigen, von denen einer dem Kreise der österreichischen Saatgutzüchter angehören muß und aus je einem von jeder Landwirtschaftskammer zu entsendenden Vertreter. Ihr obliegt die Entscheidung darüber, ob die Sorte einer Kulturpflanze in das Zuchtbuch eintragungsfähig ist. Bei Ernennung der drei Sachverständigen ist Sorge zu tragen, daß tunlichst die für Pflanzenzucht in Betracht kommenden Länder berücksichtigt werden.

§ 4. (1) Der Inhaber eines Zuchtbetriebes (im folgenden Züchter genannt), der die Eintragung einer Sorte in das Zuchtbuch anstrebt, hat dies der Zuchtbuchkommission anzumelden.

(2) Ein Zuchtbetrieb ist ein landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb, der sich bestimmter Einrichtungen (Laboratorien, Zuchtbücher, Zuchtgärten, Vermehrungsflächen, Schüttböden usw.) bedienen muß, um eine neue Sorte zu schaffen oder eine schon bestehende zu erhalten.

§ 5. (1) Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Züchters;
- b) einen unverbindlichen Vorschlag zur Benennung der angemeldeten Sorte;
- c) die Angabe der Zuchtmethode;
- d) die Beschreibung der wesentlichen Eigenschaften der Sorte;
- e) die Bezeichnung des Materials, von dem bei der Züchtung ausgegangen wurde, sowie den Zeitpunkt des Zuchtbeginnes;
- f) die Angabe, worin die Neuerung oder züchterische Verbesserung der Sorte und ihr im Interesse der Landeskultur liegender Sortenwert erblickt wird;
- g) die Angabe über das Ausmaß der mit den einzelnen Absaaten bebauten Flächen;
- h) die registrierte Marke, wenn die Sorte unter einer solchen in Verkehr gesetzt werden soll.

(2) Der Anmeldung ist ein Gutachten der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer über die züchterischen Fähigkeiten des Anmelders anzuschließen.

(3) Zur Deckung der im Zusammenhang mit der Behandlung seiner Anmeldung auflaufenden Kosten hat der Anmelder eine Gebühr zu entrichten, die auf Antrag der Zuchtbuchkommission vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Höchstausmaße von 200 S je Sorte festgesetzt werden kann. Sie ist innerhalb einer vom Vorsitzenden der Zuchtbuchkommission zu bestimmenden Frist zu erlegen und verfällt, wenn der angemeldeten Sorte die Eintragung versagt wird.

(4) Zur Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuchen, hat der Anmelder innerhalb einer vom Vorsitzenden der Zuchtbuchkommission festzusetzenden Frist das erforderliche Saatgut (Samen, Früchte, Knollen, Setzlinge) sowie typische Pflanzenmuster der letzten Saatstufe der angemeldeten Sorte an die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien einzusenden.

(5) Die Anmeldefrist läuft für Wintergetreide und mehrjährige Gewächse bis 30. Juni und für einsämige Pflanzen (zum Beispiel Sommergetreide, Kartoffel, Sommererbsen, Bohnen usw.) bis 31. Dezember jeden Kalenderjahres für die in dem der Anmeldung folgenden Jahre durchzuführenden Eintragungen.

(6) Anmeldungen, die den Bedingungen der Abs. (1) bis (5) nicht entsprechen, kann der Vorsitzende der Zuchtbuchkommission selbst zurückweisen.

§ 6. Der Anmelder ist verpflichtet, der Zuchtbuchkommission die Besichtigung seiner Laboratorien, Zuchtbücher, Zuchtgärten, Vermehrungsflächen, Schüttböden und aller sonstigen der ordentlichen und fachmännischen Führung des Zuchtbetriebes dienenden Einrichtungen zu ermöglichen.

§ 7. (1) Über die im Zuchtbuch vorzunehmenden Eintragungen (§ 2) entscheidet, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Zuchtbuchkommission in Sektionen, die aus dem Vorsitzenden, den drei Sachverständigen und dem Vertreter jener Landwirtschaftskammer bestehen, in deren Bereich der Zuchtbetrieb liegt. Die Sektion ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In Zweifelsfällen kann sie die Beschlussfassung in einer Vollsitzung der Zuchtbuchkommission beantragen.

(2) Die Vollsitzung der Zuchtbuchkommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8. (1) Die Zuchtbuchkommission legt ihrer Beschlussfassung auch die Ergebnisse der von ihr eingeholten wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien (§ 5, Abs. (4)) sowie die in einer Niederschrift der Abordnung (§ 6) zusammengefaßten Ergebnisse der Besichtigung des Zuchtbetriebes des Antragstellers zugrunde.

(2) Beschließt die Zuchtbuchkommission die Eintragung der angemeldeten Sorte im Zuchtbuch, so ist diese Eintragung unter der Bezeichnung „Hochzucht“ oder „Erhaltungszucht“ vorzunehmen. Sie hat eine Gültigkeitsdauer von vier Erntejahren vom Tage der Eintragung an gerechnet, unterliegt während dieser Zeit einer weiteren Prüfung und wird als bedingte bezeichnet.

(3) Jede Eintragung im Zuchtbuch hat außerdem zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Züchters;
2. Angabe der Pflanzenart und endgültige Sortenbezeichnung;
3. die angewandte Zuchtmethodik;
4. die wesentlichen Eigenschaften der Sorte;
5. die Bezeichnung des Materials, von dem bei der Züchtung ausgegangen wurde, sowie die Angabe des Zeitpunktes des Zuchtbeginnes;
6. die Angabe, worin die Neuerung oder züchterische Verbesserung der Sorte und ihr im Interesse der Landeskultur liegender Sortenwert besteht, sowie die Daten des von der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung hierüber ausgestellten Attestes [Abs. (1)];
7. den Tag der Anmeldung;
8. den Tag der Eintragung;
9. die Angabe, ob es sich um eine bedingte oder unbedingte Eintragung handelt;
10. die registrierte Marke, unter der die Sorte in den Verkehr gesetzt wird.

(4) Wesentliche Bestandteile des Zuchtbuches sind das im Abs. (3), Punkt 6, genannte Attest, die jährliche Sammlung der typischen Muster von Körnern, Samen, Früchten, Knollen sowie die Ergebnisse der jährlich von der Zuchtbuchkommission angeordneten wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche.

(5) Das Zuchtbuch und seine Bestandteile [Abs. (4)] sind öffentlich.

(6) Alle Veränderungen, die die Eintragungen nach Abs. (3), Punkt 1 bis 10, betreffen, sind im Zuchtbuch ersichtlich zu machen.

§ 9. (1) Über die bedingte Eintragung im Zuchtbuch stellt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dem Züchter eine Bescheinigung aus.

(2) Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der bedingten Eintragung kann der Züchter um Verlängerung der Eintragung ansuchen. Wenn die bisherige Überprüfung ergibt, daß die bedingt eingetragene Sorte den Bestimmungen des § 2 entspricht und auch sonst keine Bedenken gegen die Verlängerung der Eintragung bestehen, kann die Zuchtbuchkommission beschließen, daß die Eintragung als unbedingt weitergeführt wird.

(3) Die Gültigkeitsdauer der unbedingten Eintragung beträgt vier Erntejahre von ihrer Durchführung an gerechnet.

§ 10. (1) Der Züchter kann um Verlängerung einer unbedingten Eintragung im Zuchtbuch ansuchen.

(2) Über dieses Ansuchen entscheidet die Zuchtbuchkommission.

(3) Die Gültigkeit der Verlängerung beträgt vier Erntejahre.

(4) Die unbedingte Eintragung und ihre Verlängerung ist dem Züchter vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu bescheinigen.

§ 11. (1) Zur Deckung der im Zusammenhang mit der Behandlung seines Ansuchens um Verlängerung auflaufenden Verwaltungskosten hat der Züchter eine Gebühr zu entrichten, die auf Antrag der Zuchtbuchkommission vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Höchstaussatz von 75 S je Sorte festgesetzt werden kann. Sie ist innerhalb einer vom Vorsitzenden der Zuchtbuchkommission zu bestimmenden Frist zu erlegen und verfällt, wenn dem Ansuchen um Verlängerung nicht stattgegeben wird.

(2) Die Frist zur Einbringung eines Antrages auf Verlängerung einer Eintragung endet am 31. Dezember des vierten Erntejahres vom Tage der Eintragung an gerechnet.

§ 12. (1) Während der Gültigkeitsdauer der Eintragung hat der Züchter jährlich Saatgut (Samen, Früchte, Knollen, Setzlinge) sowie typische Pflanzenmuster der letzten Saatstufe (Originalsaatgut) der eingetragenen Sorte an die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien einzusenden und das Ausmaß der mit den einzelnen Absaaten bebauten Fläche der Zuchtbuchkommission bekanntzugeben.

(2) Die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung führt das Sortenregister; hat das eingesandte Saatgut und die Muster zu sammeln und in dasselbe einzutragen, die laufenden wissenschaftlichen Kontrolluntersuchungen des Saatgutes vorzunehmen und über deren Ergebnis der Zuchtbuchkommission zu berichten.

§ 13. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann bei Vorliegen entsprechender zwischenstaatlicher Verträge und bei Wahrung der Gegenseitigkeit auf Antrag der Zuchtbuchkommission die Eintragung oder Verlängerung der Eintragung von Sorten, die im Auslande gezüchtet werden, unter teilweise oder gänzlicher Nachsicht von der Einhaltung der Bestimmungen des § 5, Abs. (1) bis (5), bewilligen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht vor, dürfen Sorten, die im Auslande gezüchtet werden, in das Zuchtbuch nur dann eingetragen werden, wenn der Züchter auch im Inlande einen fachmännisch geleiteten Zuchtbetrieb führt.

(3) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann auf Antrag der Zuchtbuchkommission auch ausnahmsweise in anderen besonderen Fällen die Bewilligung erteilen, daß Sorten unter Nachsicht von der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 5, Abs. (1) bis (5), und 11, Abs. (1) und (2), eingetragen oder Eintragungen verlängert werden.

§ 14. Sind im selben Jahre Sorten gleicher Art, die sich in ihren züchterischen Eigenschaften nicht wesentlich voneinander unterscheiden, angemeldet worden, so darf, wenn die Voraussetzungen

für ihre Eintragung gegeben sind, sofern es sich um „Hochzuchten“ handelt, nur die zuerst angemeldete Sorte eingetragen werden.

§ 15. (1) Alle vor dem Jahre 1938 im Zuchtbuch eingetragen gewesenen „Hochzuchten“, wenn ihre Weiterführung im landeskulturellen Interesse liegt und sie den Bedingungen des § 2 a entsprechen, werden über Antrag des Züchters wieder als „Hochzuchten“ unbedingt eingetragen, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als „Erhaltungszuchten“ (§ 2 b) gelten und ihre unbedingte Eintragung als solche beantragt wird.

(2) Die in die Sortenliste des Reichsnährstandes aufgenommenen österreichischen Züchtungen werden, soweit sie „Hochzuchten“ sind, auf Antrag des Züchters und bei Erfüllung aller sonstigen Bedingungen (§ 5, Abs. (1) bis (5)) in das wiedererrichtete Zuchtbuch des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft unbedingt eingetragen.

(3) Die diesbezüglichen Anträge [Abs. (1) und (2)] sind innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet bei der Zuchtbuchkommission zu stellen.

§ 16. Zu Beginn jedes Jahres sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sämtliche im Zuchtbuch eingetragenen Sorten samt dem Namen des Züchters nach dem Stande vom 31. Dezember des abgelaufenen Jahres in der „Wiener Zeitung“ — getrennt nach bedingten und unbedingten Eintragungen — kundzumachen.

§ 17. (1) Die Eintragung ist im Zuchtbuch zu löschen:

- a) wenn die erneute Überprüfung einer bedingt eingetragenen Sorte ergibt, daß sie sich nicht zur Eintragung eignet (§ 2 a und b);
- b) wenn die Verlängerung einer bedingten Eintragung abgelehnt wird (§ 9, Abs. (2));
- c) wenn nicht rechtzeitig um die Verlängerung der Eintragung angesucht (§ 11, Abs. (2)) oder die von der Zuchtbuchkommission vorgeschriebene Gebühr nicht rechtzeitig, spätestens binnen zwei Wochen nach erfolgter Mahnung erlegt wird (§ 11, Abs. (1));
- d) wenn der Zuchtbetrieb den Voraussetzungen der Eintragung nicht mehr entspricht;
- e) wenn der Züchter die ihm nach § 12, Abs. (1), obliegenden Verpflichtungen nicht binnen zwei Wochen nach erfolgter Mahnung nachkommt;
- f) wenn der Züchter die Löschung beantragt;
- g) wenn eine als „Hochzucht“ eingetragene Sorte durch eine Neuerung ersetzt werden kann, die zuchtbuchfähig und eine im Interesse der Landeskultur liegende Ver-

besserung ist. In diesem Falle ist die Sorte nach Ablauf der unbedingten Eintragsfrist (§ 9, Abs. (3)) oder ihrer Verlängerung (§ 10, Abs. (3)) zu löschen, sofern nicht die Weiterführung der Sorte im Zuchtbuch als „Erhaltungszucht“ beantragt und als solche von der Zuchtbuchkommission auch anerkannt wird;

- h) wenn ein Wechsel in der Person des Züchters der Zuchtbuchkommission nicht binnen drei Monaten von seiner Eintragung an gerechnet, angezeigt wird.

(2) In den Fällen des Abs. (1), lit. c, e, f und h, entscheidet der Vorsitzende der Zuchtbuchkommission allein.

§ 18. (1) Auf das Verfahren vor der Zuchtbuchkommission finden die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Berufungen gegen ihre Entscheidung gehen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Über Berufungen gegen die Verweigerung der Eintragung oder der Verlängerung der Eintragung einer Sorte in das Zuchtbuch entscheidet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Grund eines Gutachtens unabhängiger Fachleute, die der Zuchtbuchkommission nicht angehören und von ihm fallweise zu bestellen sind. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Berufungswerber.

§ 19. (1) Im geschäftlichen Verkehr mit Saatgut (Samen, Früchte, Knollen, Setzlinge) von im Zuchtbuch eingetragenen Kulturpflanzen (§ 1, Abs. (2)) dürfen nur folgende auf eine züchterische Bearbeitung und Qualität dieser Pflanzen hinweisende Bezeichnungen der Ware in Verbindung mit der im Zuchtbuch eingetragenen Sortenbezeichnung verwendet werden:

- a) Original Hochzucht,
- b) Original Erhaltungszucht,
- c) Erster Nachbau.

(2) An Stelle der Bezeichnung „Original“ [Absatz (1), lit. a und b] kann auch die Bezeichnung „Originalsaatgut“ verwendet werden.

(3) Die Bezeichnung „Hochzucht“ darf nur für züchterische Erzeugnisse gemäß § 2, lit. a, die Bezeichnung „Erhaltungszucht“ nur für solche gemäß § 2, lit. b, verwendet werden.

(4) Als „Original“ (Originalsaatgut) darf nur Saatgut einer Sorte von Kulturpflanzen bezeichnet werden, die

- a) als „Hochzucht“ oder „Erhaltungszucht“ im Zuchtbuch eingetragen ist und im Zucht- oder Vermehrungsbetrieb des betreffenden Züchters gewonnen wurde;
- b) der von der Zuchtbuchkommission bezeichneten Saatstufe angehört, wobei nur im Verkehr zwischen Züchter und Vermehrer die Saatstufe vor „Original“ als

„Elite“ und die vorletzte Saatstufe vor „Original“ als „Superelite“ bezeichnet werden darf, wenn gleichzeitig die Saatstufe, in Klammer gesetzt, angegeben ist; z. B. „Elite (5. Absatz)“;

- c) vom Züchter oder seinem Bevollmächtigten in Verkehr gesetzt wird.

(5) Als „Erster Nachbau“ darf nur Saatgut der ersten Ernte von Kulturpflanzen bezeichnet werden, die als Saatgut gezogen wurden, das der Bezeichnung „Original“ (Originalsaatgut) [Abs. (4), lit. a, b und c] entspricht, gleichviel in welchem Betriebe es gewonnen worden ist.

(6) Die Bezeichnung „Original“ (Originalsaatgut) oder „Erster Nachbau“ dürfen überdies nur dann verwendet werden, wenn die Sortenreinheit und der einwandfreie Gesundheitszustand des Saatgutes, auf das sie Anwendung finden sollen, durch die Saatenanerkennung der zuständigen Landwirtschaftskammer bescheinigt ist. Die Saatenanerkennung setzt sich aus der Felderbesichtigung und der amtlichen Untersuchung des saatkünftig hergerichteten Erntegutes zusammen.

(7) Angaben, die den Eintragungen im Zuchtbuch nicht entsprechen, dürfen im geschäftlichen Verkehr mit Saatgut von im Zuchtbuch eingetragenen Kulturpflanzen nicht verwendet werden.

§ 20. Insbesondere ist im geschäftlichen Verkehr mit Saatgut jeder Art verboten:

- a) andere als die im § 19, Abs. (1), lit. a bis c, aufgezählten, auf eine züchterische Bearbeitung und Qualität der Saatgutware hinweisenden Bezeichnungen wie zum Beispiel Originalzucht, Stammzucht, Edelizeucht, zweiter, dritter oder höherstelliger Nachbau in Mitteilungen und Ankündigungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, in Aufschriften, Firmen- oder Warenbezeichnungen, auch wenn diese als Marken registriert sind oder auf Geschäftspapieren zu verwenden;
- b) auf den Behältnissen, den Verpackungen oder den Umhüllungen, in denen die Ware in den Verkehr gesetzt wird oder werden soll, anzubringen oder
- c) die Ware unter solchen Bezeichnungen feilzuhalten oder in den Verkehr zu setzen, gleichviel ob es sich um Saatgut einer im Zuchtbuch eingetragenen oder nicht eingetragenen Sorte handelt.

§ 21. Saatgut von im Zuchtbuch eingetragenen Sorten (§ 2, lit. a und b) darf ohne die im § 19, Abs. (1), lit. a bis c, aufgezählten Bezeichnungen nur mit Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in den Verkehr gesetzt werden.

§ 22. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 19 und 20 zuwiderhandelt, wird — unbeschadet der allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 2000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wird die Übertretung im Betrieb eines Gewerbes begangen, so kann nach vorheriger zweimaliger Bestrafung überdies von der Gewerbebehörde auf den Entzug der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit oder auf immer erkannt werden. Gegen die Verfügung der Gewerbebehörde steht das Recht der Berufung offen.

(2) Wer vorsätzlich eine Tatsache, die ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied der Zuchtbuchkommission (§ 3) oder als Fachmann (§§ 6 und 18, Abs. (2)) bekanntgeworden und deren Geheimhaltung im geschäftlichen Interesse des Züchters geboten ist, unbefugt offenbart oder zu seinem oder eines Dritten Vorteil verwendet, wird, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 2000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 23. (1) Bei Bestrafung nach § 22, Abs. (1), ist hinsichtlich der der Verfügung des Bestraften unterliegenden Gegenstände auf Beseitigung der unzulässigen Bezeichnung, nach Erfordernis der diese tragenden Umhüllungen und Verpackungen oder wenn dies nicht möglich ist, auf den Verfall dieser Gegenstände zu erkennen.

(2) Zur Sicherung dieser Maßnahmen, die auf Kosten des Bestraften zu vollziehen sind, kann

die Bezirksverwaltungsbehörde schon während des Verfahrens die Beschlagnahme (§ 39 V. St. G.) der Gegenstände verfügen, durch deren Anordnungen dieses Gesetzes nicht entsprechende Beschaffenheit die Übertretung begangen wurde.

(3) Ist die Verfolgung oder Bestrafung einer bestimmten Person nicht zulässig oder nicht ausführbar, so können die nach Abs. (1) und (2) zulässigen Maßnahmen hinsichtlich der für den geschäftlichen Verkehr bestimmten Gegenstände selbständig getroffen werden. Gegen die hierüber ergangenen Bescheide, die allen Beteiligten bekanntzugeben sind, steht jedem Beteiligten die Berufung ohne aufschiebende Wirkung zu.

§ 24. Wer den Bestimmungen der §§ 19 und 20 zuwiderhandelt, kann unbeschadet der Strafverfolgung, auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Der Anspruch ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Für Ansprüche auf Unterlassung und auf Schadenersatz finden die allgemeinen Gesetzesvorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb über solche Ansprüche sinngemäß Anwendung.

§ 25. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchteter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, B.G. Bl. Nr. 260/1934, außer Kraft.

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.